



Vorlage JHA_02/2024
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 08.05.2024

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Information zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder ab 2026

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	08.05.2024	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen Bericht, der die keine Klimaauswirkungen nach sich zieht.	

Sachverhalt und Begründung:

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat zum Ziel, die Betreuungslücke nach der Kita für Kinder im Grundschulalter zu schließen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist im SGB VIII verankert (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Somit richtet sich der Anspruch gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab 1.8.2026 (Schuljahr 2026/2027) eingeführt und gilt zunächst für Schulkinder der Klasse 1. Es folgt ein jahrgangswiser Aufbau bis Schuljahr 2029/2030, das bedeutet, dass ab 1.8.2029 für jedes Schulkind der Klassen 1 bis 4 ein Anspruch auf ganztägige Betreuung besteht. Der Betreuungsumfang beträgt 8 Zeitstunden an allen 5 Werktagen in der Woche. Der zeitliche Umfang des Unterrichts wird angerechnet. Der Rechtsanspruch bezieht sich auch auf die Ferien. Es ist eine Schließzeit von max. 4 Wochen im Jahr während der Schulferien durch Landesrecht möglich. Es gilt die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs kann durch die Unterrichtszeiten, einschließlich Ganztagschulformen sowie Tageseinrichtungen mit Schulkindbetreuung (Horte) und Angebote von freien Trägern der Jugendhilfe, Sportvereine, Musikschulen etc. umgesetzt werden. Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, wozu insbesondere die Schulaufsicht gehört. Der Rechtsanspruch gilt auch für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Primarstufe.

Zur Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung / Schulkindbetreuung in Baden-Württemberg

In § 4 a Schulgesetz ist die Ganztagschule geregelt. Bisherige Zeitmodelle sind nicht anspruchserfüllend (Zeitmodelle von 3 bzw. 4 Tage á 7 bzw. 8 Stunden), sodass eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich war. Ab dem Schuljahr 2025/2026 sind Anträge für Ganztagschulen mit dem Zeitmodell von 5 Tagen á 7 bzw. 8 Stunden möglich.

Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bislang war die Zustimmung der Schulkonferenz erforderlich. Auch hier wurde eine Änderung im Schulgesetz vorgenommen. Fortan ist die Schulkonferenz vor einer Antragsstellung des Schulträgers anzuhören. Die Zustimmungspflicht entfällt. Es ist zu beachten, dass Ganztagschulen für Eltern kostenfrei sind.

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger sowie die Angebote der Horte ergänzen den Schulbetrieb. Die Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit liegen beim jeweiligen Träger. Die Betreuungsangebote sind bislang weder per Gesetz noch per Verordnung geregelt. Regelungen finden sich derzeit ausschließlich über die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Investitionsprogramme.

Folgende Betreuungsangebote der kommunalen Schulträger sind förderfähig:

- Verlässliche Grundschule: unmittelbar vor und nach dem Unterricht bis max. 14.00 Uhr
- Flexible Nachmittagsbetreuung: von frühestens 12.00 Uhr bis spätestens 17.30 Uhr
- Hort bzw. Hort an der Schule: Umfang von täglich mind. 5 Stunden

Die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder (ohne Horte) sind den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und sind folglich nicht betriebserlaubnispflichtig. Durch die Unterstellung dieser Angebote unter die Schulaufsicht sind somit auch nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote förderfähig und rechtsanspruchserfüllend im Sinne des GaFöG. Zu beachten ist, dass kommunale Ganztagsbetreuungsangebote für die Eltern kostenpflichtig sind. Die Elternbeiträge legt der Gemeinderat fest.

Statistische Berechnungen

1. Anspruchsberechtigte Kinder im Landkreis Ludwigsburg zum Stand 31.12.2023

Auf Basis der Bevölkerungszahlen vom 31.12.23 lassen sich folgende anspruchsberechtigte Kinder für die Schuljahre von 2026/2027 bis 2029/2030 berechnen. Es ist zu beachten, dass es sich hier um eine statistische Berechnung handelt unter der Annahme, dass es in jeder Jahrgangshälfte gleich viele Kinder gibt.

Anspruchsbe- rechtigte Kinder	<u>SJ 2026/2027</u> (Hälfte der Jahr- gänge 2019 und 2020)	<u>SJ 2027/2028</u> (Hälfte des Jahr- gangs 2019, Jahrgang 2020, Hälfte des Jahr- gangs 2021)	<u>SJ 2028/2029</u> (Hälfte des Jahr- gangs 2019, Jahrgänge 2020- 2021, Hälfte des Jahrgangs 2022)	<u>SJ 2029/2030</u> (Hälfte des Jahr- gang 2019, Jahr- gänge 2020- 2022, Hälfte des Jahrgangs 2023)
Landkreis Ludwigsburg	5684	11558	17354	22568

2. Vorausberechnung des DJI zum Ganztagsbetreuungsbedarf für Baden-Württemberg

Für die Vorausberechnung des zukünftigen Platzbedarfs sind Annahmen über die Entwicklung des elterlichen Betreuungsbedarfs – also des Anteils der Kinder im Grundschulalter, deren Eltern sich ein Bildungs- und Betreuungsangebot für ihr Kind wünschen – bis zum Schuljahr 2029/30 zu treffen. Prognosen sind dabei immer mit Unsicherheiten behaftet. Diese Unsicherheiten bestehen zum einen hinsichtlich Ein- und Auswanderung und zum anderen hinsichtlich der Auswirkungen des Rechtsanspruchs auf die Nachfrage von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Im 1. Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII (2023) werden Berechnungen zur Entwicklung des elterlichen Ganztagsbedarfs angeführt. Diese Berechnungen und deren zugrunde gelegten Annahmen basieren auf der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Das DJI berechnet zwei Szenarien zur zukünftigen Entwicklung des Ganztagsbetreuungsbedarf im Grundschulalter:

1. Das Status-Quo Szenario geht davon aus, dass der elterliche Bedarf in den kommenden Jahren nicht ansteigt.
2. Das Dynamische Szenario geht von einer Steigerung des elterlichen Bedarfs bis zum klassenstufenspezifischen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs aus.

Es wird außerdem davon ausgegangen, dass der elterliche Ganztagsbedarf mit dem Alter des Kindes tendenziell sinkt und gleichzeitig ein bedarfserfüllender Ausbau und eine entsprechende Inanspruchnahme je Klassenstufe erfolgt.

Für Baden-Württemberg wurden folgende Berechnungen anhand der Kinderbetreuungsstudie des DJI durchgeführt. Ermittelt wurden klassenstufenstufenspezifische Zielquoten je Szenario.

Baden-Württemberg	Status Quo Szenario: Konstanter Bedarf	Dynamisches Szenario: Steigender Bedarf
Zielquote 1. Klasse	62%	68%
Zielquote 2. Klasse	62%	68%
Zielquote 3. Klasse	57%	63%
Zielquote 4. Klasse	47%	53%
Klassenstufenübergreifende Zielquote	57%	63%

Quellen: eigene Berechnungen der DJI – Kinderbetreuungsstudie 2020, 2021 und 2022.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Gestaltung des Rechtsanspruchs eine Vielzahl von Akteuren relevant sind und regionale Unterschiede in der Gestaltung des Angebots bestehen. Weiterhing gibt es noch viele ungeklärte Fragen hinsichtlich der Gestaltung sowie der Zusammenarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Insbesondere die Abdeckung der Ferienzeiten wird vermutlich für viele Städte und Gemeinden eine Herausforderung werden. Durch die Verankerung des Rechtsanspruchs in § 24 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe Garant für die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Ähnlich wie beim Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist der Landkreis jedoch überwiegend nicht Schulträger und kann daher auch keinen direkten Einfluss auf die Entwicklung rechtsanspruchserfüllender Angebote nehmen. Folglich ist eine gute Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe sowie kommunalen Schulträgern die Basis für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule.